

**Werkstattordnung
der Keramikwerkstatt
der Hochschule für Bildende Künste Dresden**

Vom 07.02.2018

Das Rektorat der Hochschule für Bildende Künste Dresden hat nach § 13 Abs. 5 SächsHSFG am 07.02.2018 folgende Werkstattordnung erlassen:

In dieser Ordnung gelten grammatisch männliche Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen beiderlei Geschlechts.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung gilt für die Keramikwerkstatt der Hochschule für Bildende Künste (HfBK) Dresden, die in der Hochschulliegenschaft Pfotenhauerstraße 81-83, 01307 Dresden, eingerichtet ist.

(2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist zur Einhaltung der Regelungen dieser Ordnung verpflichtet. Soweit diese Werkstattordnung keine Regelungen trifft, findet die Hausordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden Anwendung. Im Übrigen entscheidet im Einzelfall der Werkstattleiter.

**§ 2
Aufgabe der Werkstatt, Leitung und Nutzungsberechtigte**

(1) Aufgabe der Werkstatt ist es, Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden die Möglichkeit zu geben, künstlerische Arbeiten herzustellen sowie sich die dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im eigenständigen und sicheren Umgang mit den Werkstoffen und zu den Arbeitsverfahren anzueignen. Insbesondere werden in der Werkstatt keramische Werkstoffe bearbeitet, keramische Arbeiten gebrannt und glasiert. Die zur Einrichtung gehörenden Arbeitsgeräte und Maschinen dienen der Aufgabenerfüllung der Werkstatt und sind ausschließlich zu diesen Arbeiten einzusetzen.

(2) Die Werkstatt wird von einem künstlerischen Mitarbeiter als Werkstattleiter geführt. Der zur Leitung der Werkstatt bestellte Mitarbeiter ist durch Aushang in der Werkstatt bekannt zu geben.

(3) Die Werkstatt kann von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule für Bildende Künste Dresden nach Vereinbarung mit der Werkstattleiterin und unter seiner Aufsicht genutzt werden. Werkstattkurse und Öffnungszeiten sind im Vorlesungsverzeichnis bekannt zu geben.

§ 3

Nutzungsbeschränkungen; Nutzungsgebote und -verbote

- (1) Die Nutzung der Werkstatt außerhalb der Öffnungszeiten durch den Nutzer erfolgt nur zu den mit dem Werkstattleiter vereinbarten Terminen.
- (2) Den Weisungen des Werkstattleiters ist Folge zu leisten.
- (3) Vor der Nutzung der Keramikwerkstatt erfolgt eine Unterweisung und Einweisung an zu benutzenden Geräten, Anlagen, Maschinen, Materialien etc. durch den Werkstattleiter. Die Unterweisung und Einweisung ist durch Unterschrift des Nutzers aktenkundig im Unterweisungsbuch festzuhalten. Ohne Ein- und Unterweisung ist das Arbeiten in der Werkstatt nicht gestattet.
- (4) Kindern ist das Betreten der Werkstatt auch im Beisein von Erziehungsberechtigten aus Sicherheitsgründen verboten.
- (5) Für werdende und stillende Mütter sind vor der Nutzung unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen vorhandene Gefährdungen (etwa durch Gefahrstoffe und Stäube) sowie Gefahren, die durch bestimmte Arbeiten entstehen können (etwa körperliche Belastungen durch Heben und Tragen) von dem Werkstattleiter zu prüfen. Werdende Mütter sind aus Gründen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verpflichtet, eine Schwangerschaft dem Werkstattleiter anzuzeigen. Sie können von der Nutzung der Keramikwerkstatt ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Werkstattleiter.
- (6) In der Werkstatt besteht Rauch- und Alkoholverbot sowie Zutrittsverbot für Personen unter Alkoholeinfluss. Essen und Trinken sowie die Lagerung von Lebensmitteln sind im gesamten Werkstattbereich verboten.
- (7) Das Mitbringen von Tieren in die Werkstatt ist nicht gestattet.
- (8) Das Tragen von Schmuck (z. B. Ringe und Ketten) ist verboten. Lange offene Haare müssen mit Mütze, Kopftuch o. ä. geschützt werden, um ein gefahrungsfreies Arbeiten zu sichern.

§ 4

Durchführung von Vorhaben

- (1) Vor Arbeitsbeginn ist die Projektausführung mit dem Werkstattleiter abzustimmen. Der Umfang von Projekten ist aus Sicherheitsgründen den Werkstattbedingungen anzupassen, so dass die geltenden Arbeits- und Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Insbesondere sind Feuerlöscher, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege freizuhalten sowie Sicherheitsabstände einzuhalten.
- (2) Bei umfangreichen Vorhaben ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn eine Kurzbeschreibung mit Zeitplan über das Projekt bei dem Werkstattleiter zur Genehmigung einzureichen. Der Werkstattleiter entscheidet über die Zulässigkeit des Vorhabens. Er kann die Genehmigung mit Auflagen versehen.

§ 5 Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung

(1) Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen hat jeder Nutzer geeignete Arbeitsbekleidung zu tragen.

(2) Jeder Nutzer der Werkstatt ist verpflichtet, die für die jeweilige Tätigkeit notwendige persönliche Schutzausrüstung (z. B. Atemschutzmaske, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen) zu benutzen.

(3) Der Nutzer ist für die Beschaffung seiner Arbeitsbekleidung und Schutzausrüstung verantwortlich. Ein Anspruch darauf, dass ihm Bekleidung und Ausrüstung durch die Hochschule zur Verfügung gestellt wird, besteht nicht.

§ 6 Umgang mit Geräten, Anlagen und Maschinen

(1) Der Nutzer ist zur Arbeit in der Werkstatt nur nach erfolgter Unter- und Einweisung gemäß § 3 Abs. 3 berechtigt. Er hat der Unter- und Einweisung Folge zu leisten.

(2) Bei Zweifeln über Funktionsweise und Funktionsfähigkeit des Arbeitsgerätes oder von Maschinen und sonstigen Anlagen ist sofort die Arbeit einzustellen und der Werkstattleiter zu benachrichtigen.

(3) Es sind die Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen der einzelnen Maschinen, einschließlich gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, wie z. B. die GefahrstoffV, sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(4) Mängel und Schäden an elektrischen Betriebsmitteln, Geräten und Anlagen sind sofort dem Werkstattleiter zu melden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden.

(5) Die Wartung und Pflege der in der Keramikwerkstatt befindlichen Werkzeuge und Maschinen obliegt dem Werkstattleiter.

(6) Die Einbringung von Maschinen und sonstigen Arbeitsgeräten sowie von Materialien durch den Nutzer ist bei dem Werkstattleiter vorher anzuzeigen und von diesem genehmigen zu lassen.

(7) Die Benutzung von elektrischen Arbeitsmitteln ist nur zulässig, wenn die aktuelle Überprüfung des Gerätes gemäß DGUV Vorschrift 3 (elektrische Anlagen und Betriebsmittel) nachgewiesen ist (Prüfplakette). Werkstattleiter und Nutzer haben die Voraussetzungen nach Satz 1 vor Inbetriebnahme zu prüfen. Elektrische Betriebsmittel des Nutzers dürfen ohne einen entsprechend aktuellen Nachweis nach Satz 1 nicht in die Werkstatt eingebracht werden.

(8) Geräte, Maschinen und sonstige Arbeitsgeräte dürfen nur benutzt werden, wenn deren Schutzeinrichtungen funktionstüchtig ist. Werkstattleiter und Nutzer haben die

Funktionsfähigkeit nach Satz 1 vor Inbetriebnahme zu prüfen. Schutzvorrichtungen an Maschinen und Arbeitsgeräten dürfen nicht entfernt werden.

(9) Im Brennraum (Raum 003) ist eine Tätigkeit nur bei Anwesenheit des Werkstattleiters oder einer von ihm beauftragten und unterwiesenen Person gestattet. Der Betrieb von Brennöfen ist nur bei Anwesenheit einer besonders unterwiesenen, fachkundigen Person gestattet.

§ 7

Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind die GefahrstoffV sowie die Hinweise in den Sicherheitsdatenblättern und Betriebsanweisungen zu beachten.

§ 8

Verhalten am Arbeitsplatz

(1) Der Nutzer der Keramikwerkstatt ist verpflichtet, seinen Arbeitsplatz in Ordnung zu halten und ihn so zu sichern, dass keine Gefährdungen für ihn und andere Personen entstehen können (Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz).

(2) Alle Arbeitsprozesse sind so auszuführen, dass eine möglichst geringe Umweltbelastung entsteht und Gefahren vermieden werden (z. B. durch Stäube). Insbesondere gelten folgende Regeln:

- Tonstaub darf nicht gefegt werden. Tonstaub kann Silikose verursachen!
- Arbeitsräume sind nass zu reinigen bzw. es ist ein geeigneter Industriestaubsauger zu nutzen.
- Glasur- und Engobereste sind nass zu reinigen.

Die Durchführung dieser Tätigkeiten ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung und geeigneter Arbeitsbekleidung zulässig.

(3) Nach Abschluss einer Tätigkeit in der Werkstatt ist der beanspruchte Arbeitsplatz in sauberem und ordentlichem Zustand vom Nutzer zu hinterlassen. Die entstandenen Produkte und Materialreste sind vom Nutzer aus dem Arbeitsbereich zu entfernen. Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen.

(4) Persönliche Materialien des Nutzers können aus Platz- und Sicherheitsgründen nicht in den Werkstätten gelagert werden.

(5) Vom Nutzer erkannte Sicherheitsmängel, Störungen und Notfälle sind unverzüglich dem Werkstattleiter mitzuteilen.

§ 9

Verhalten bei Arbeitsunfällen

Jeder Arbeitsunfall ist vom Nutzer unverzüglich dem Werkstattleiter zu melden. Jedermann ist zur Ersten Hilfe verpflichtet; erforderlichenfalls sind über den Notruf 112 Rettungskräfte (Notarzt, Feuerwehr) anzufordern. Arbeitsunfälle sind in das Verbandsbuch von der Werkstattleiterin einzutragen und der Unfall beim Referat Innerer Dienst der Hochschulverwaltung anzuzeigen.

§ 10

Informationspflicht

(1) Rettungs- und Notfallpläne, Sicherheitsdatenblätter, Betriebsanweisungen, Haus- und Werkstattordnung sind deutlich sichtbar in der Werkstatt auszuhängen. Bestellte Ersthelfer werden durch Aushang in der Werkstatt bekannt gegeben.

(2) Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich vor einer Tätigkeit in der Werkstatt in den entsprechenden Aushängen über richtiges Verhalten in der Werkstatt und bei Notfällen, insbesondere bei Bränden, zu informieren.

§ 11

Ordnungsverstöße

Bei Nichteinhaltung der Werkstatt- oder Hausordnung kann der Werkstattleiter ein befristetes, bei groben Verstößen im Wiederholungsfall ein unbefristetes Nutzungsverbot aussprechen.

§ 12

Haftung

Der Nutzer haftet für von ihm in die Werkstatt mit eingebrachtes Werkzeug, Material und andere Gegenstände. Eine Haftung der Hochschule hierfür ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Dresden, 22.02.2018

Matthias Flügge
Rektor